

**Benutzungsordnung**  
**für das Begegnungszentrum Bärenkämpfen,**  
**für die Quartiersräume im Haus der Begegnung Rodenbeck**  
**und das Quartiersbüro Rechte Weserseite**

**§ 1**

**Zweck des Begegnungszentrums Bärenkämpfen,  
der Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite**

**(1)** Die Stadt Minden betreibt das Begegnungszentrum Bärenkämpfen sowie die Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

**(2)** Das Begegnungszentrum Bärenkämpfen sowie die Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite sind der **Begegnung und der Entwicklung der Stadtteile bzw. Quartiere** gewidmet.

**(3) Ziel** ist die Förderung von bürgerschaftlichen Aktivitäten und Initiativen sowie die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders unter anderem durch Nachbarschaftsaktionen und -angebote. Soziale, integrative und kulturelle Aktivitäten zur Aktivierung der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil bzw. Quartier sollen gefördert und verstärkt werden.

**§ 2**

**Grundsätze der Überlassung**

**(1)** Die Räume können Vereinen, Gruppen, Initiativen sowie Ehrenamtlichen für regelmäßige Nutzungen sowie für Einzelveranstaltungen mit den unter § 1 Abs. 3 genannten Zielen überlassen werden. Einzelheiten regeln dazu gesonderte Nutzungsvereinbarungen.

**(2)** Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich – demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sind ausgeschlossen.

**(3)** Anfragen/Anträge auf Überlassung von Räumen sind bei dem/der Quartiersmanager\*in einzureichen/zu stellen. Die Räume werden Akteuren im Quartier – Vereinen, Initiativen, Gruppen sowie Ehrenamtlichen – überlassen, die regelmäßige Angebote und Einzelveranstaltungen mit den unter § 1 Abs. 3 genannten Zielen durchführen.

**(4)** Anträge auf Einzelveranstaltungen in den Abendzeiten und am Wochenende sind 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin an den/ die Quartiersmanager\*in zu richten.

**(5)** Das Hausrecht steht der Stadt Minden zu. Es wird durch den/die Quartiersmanager\*in ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

**(1)** Das Öffnen und Schließen der zur Nutzung überlassenen Räume wird mit dem/der Quartiersmanager\*in geregelt.

Der Verlust eines an den/die Nutzer\*in übergebenen Schlüssels bzw. Transponders ist umgehend bei dem/der Quartiersmanager\*in anzuzeigen.

**(2)** Die Nutzer\*innen sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste sofort und unaufgefordert schriftlich bei dem/der Quartiersmanager\*in anzuzeigen.

Die Nutzer\*innen tragen den Mehraufwand von Reinigungskosten, wenn durch die Verschmutzungen Sonderreinigungen erforderlich sind.

Alle benutzten Gerätschaften, Inventar- und Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und wie vorgefunden zu hinterlassen.

**(3)** In den Quartiersräumen und auf dem öffentlichen Gelände gilt ein Rauchverbot.

**(4)** Die Nutzer\*innen verpflichten sich, die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten.

**(5)** Die Nutzung der Räume für Privatfeiern ist ausgeschlossen.

**(6)** Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist möglich, wenn der/die Quartiersmanager\*in und/oder in den Quartiersräumen mitwirkende städtische Mitarbeiter\*innen die Veranstaltung begleiten.

**(7)** Die Nutzung der Räume wird auf 22 Uhr begrenzt. Eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

**(8)** Eine Einweisung in den Fluchtwege- und Rettungsplan wird durch den/die Quartiersmanager\*in durchgeführt. Die Nutzer\*innen verpflichten sich, sicherzustellen, dass die im Gebäude ausgehängte Brandschutzordnung beachtet wird. Bei Veranstaltungen sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Nutzer\*innen verantwortlich.

**(9)** Die Nutzer\*innen sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Teilnehmer\*innen von Veranstaltungen.

## **§ 4**

### **Haftung**

**(1)** Für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen, haften die Nutzer\*innen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die im Auftrag der Nutzer\*innen handelnden Personen entstehen oder die durch Teilnehmer\*innen für die von den Nutzer\*innen durchgeführten Veranstaltungen entstehen.

Die Nutzer\*innen haften für Schäden, die aufgrund eines Schlüsselverlustes entstehen (Ersatzbeschaffung/Schließanlage etc.).

**(2)** Die Nutzer\*innen stellen die Stadt Minden von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, der Teilnehmer\*innen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu diesen entstehen. Die Freistellungsverpflichtung der Nutzer\*innen entfällt lediglich in den Fällen, in denen der Stadt Minden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 5**

### **Versicherung**

Die Nutzer\*innen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden und der Stadt den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

Verstößt ein/e Nutzer\*in gegen diese Benutzungsordnung, so kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

Die Räume des Quartiersmanagements werden nur solchen Benutzer\*innen zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen. Der/die Nutzer\*in ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer\*innen/ Besucher\*innen zu sorgen.

Die Vorschriften der Benutzungsordnung treten mit Wirkung vom 12.07.2019 in Kraft.